

**Satzung der Gemeinde Fuchsstadt
über ein besonderes Vorkaufsrecht
(Vorkaufsrechtsatzung)**

Die Gemeinde Fuchsstadt erläßt aufgrund des Art. 23 der bayerischen Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 25 Abs.1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende **Satzung**:

§ 1

Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 675 der Gemarkung Fuchsstadt.

§ 2

Vorkaufsrecht

- (1) Der Gemeinde Fuchsstadt steht für das in § 1 der Satzung genannte Grundstück ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu, da für dieses Grundstück städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Betracht gezogen werden.

Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

- (2) Der Eigentümer des unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstückes hat der Gemeinde den Inhalt eines Kaufvertrages über das Grundstück unverzüglich mitzuteilen (§ 28 Abs. 1 BauGB).

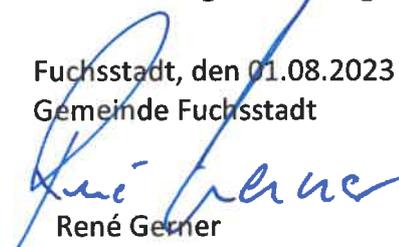
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fuchsstadt, den 01.08.2023

Gemeinde Fuchsstadt


René Gerner

Erster Bürgermeister